

# Jugendfeuerwehr in Thüringen



## die Infoblattsammlung März 2007:

- **Jugendfeuerwehr ab 6, was ist zu beachten?**
- **Übungsdienst mit Strahlrohr in der Jugendfeuerwehr**
- **Praktische Ausbildung in der Jugendfeuerwehr**
- **Anschnallpflicht für Feuerwehrangehörige und Transport von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in Feuerwehrfahrzeugen**

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt

Tel.: 0361 5518200  
Fax: 0361 5518221



## Jugendfeuerwehr ab 6, was ist zu beachten?

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes am 30. Dezember 2006 dürfen nun auch Kinder mit Erreichen des vollendeten 6. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

Das Aufnahmealter in die Jugendfeuerwehr verjüngt sich nun um 4 Jahre. Durch diese sich wandelnde Altersstruktur in den Jugendfeuerwehren wird die Unfallverhütung vor neue Aufgaben gestellt. Es werden neue Unfallschwerpunkte entstehen, durch die auch die sicherheitstechnischen Anforderungen der Ausstattungen und Einrichtungen in den Feuerwehren angepasst werden müssen.

Unfälle durch Sturz sind die häufigste Verletzungsart bei Kindern. Ein Grossteil der Unfälle wird auch durch bauliche Mängel verursacht. Hierbei können z. B. unterschiedliche Stufenhöhen, Stolperstellen im Fußboden und an Türschwellen, defekte Treppen und deren Geländer und fehlende oder unzureichende Beleuchtung die Ursache sein. Die Liste der Gefährdungen, die auftreten können, lässt sich beliebig fortsetzen.

Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. Eine beginnende **sicherheitsorientierte Verhaltensweise** ist erst ab einem Alter von **frühestens 8 Jahren** zu erwarten (M. Limbourg, Sicher Leben: Bericht über die 1. Tagung „Kindersicherheit: Was wirkt? - Ursachen und Vermeidung von Unfällen im Kindesalter“ 1994).

Die Jugendarbeit mit den Kindern zwischen dem 6. und 9. Lebensjahr stellt daher auch besondere Anforderungen an den Jugendfeuerwehrwart bzw. Betreuer der Kinder. Einrichtungen, in denen eine **regelmäßige** Betreuung der Kinder stattfindet, sollen auf die Einhaltung folgender derzeit geltenden Vorschriften und Regeln überprüft werden:

### **Außenanlagen:**

- Sind Zu- und Ausgänge des Grundstückes gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert?
- Ist der Boden im Aufenthaltsbereich der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Abheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?
- Sind Schlauchtrockentürme bzw. Schlauchtrockenmaste so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. –fallende Schläuche gefährdet werden (Schlauchtrockenturm fest verschlossen, Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen, ist der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert)?
- Sind Öffnungen in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm (Vermeidung des Leitereffektes)?

## **Treppen, Geländer, Umwehrungen, Brüstungen, Verkehrswege:**

- Entspricht Bau und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092-1 „Feuerwehren“?
- Sind die Treppen und Rampen nach der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ ausgeführt?
- Erfüllen Absturzsicherungen (Geländer, Umwehrungen, Brüstungen etc.) die Anforderungen der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehrungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m?
- Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mind. 150 Lux, Verkehrswege mind. 100 Lux)?
- Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich gekennzeichnet?
- Sind Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert?
- Sind Stolperstellen im Gebäude vermieden (Aufkantungen in Böden, Türschwellen, Türstopper, die weiter als 15 cm von der Wand entfernt sind)?

## **Fenster, Türen, Verglasungen**

- Sind Notausgangstüren leicht zu öffnen?
- Sind Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand von min. 25 mm zur Gegen-schließkante angeordnet, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern?
- Bestehen zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheits-glas oder gleichwertigen Materialien, bzw. sind diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer, 20 cm vor der Verglasung, abgeschirmt?
- Sind Fenster mit einer mind. 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet?
- Sind nicht bruch-sichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. ä. nach o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert?
- Sind Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden herabreichen, leicht er-kennbar (durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer etc.)?
- Können Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden (z. B. sind Kipp- und Schwing-flügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge eine Sperr-sicherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet)?

## **Einrichtungen**

- Sind Kanten, Haken und Ecken, die in den Aufenthaltsbereich hineinragen, ge-gen Verletzungsgefahren gesichert?
- Sind elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel regelmäßig geprüft und ent-sprechen den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften?
- Sind spannungsführende Bauteile gegen Berührung gesichert?
- Sind Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt, freistehende mobile Tafeln kippsicher aufgestellt?
- Werden Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten in entsprechend dafür vorge-sehene Schränken zugriffssicher aufbewahrt?

**Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen durch Nichteinhaltung vorher genannte Hinweise, Vorschriften und Regeln kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.**

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, sollte geprüft werden, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule erfolgen kann. Hier sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder von 6 bis 9 Jahren gegeben. Die außerunterrichtliche Nutzung des Schulgebäudes muss jedoch mit dem Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde und dem Schulleiter abgestimmt werden.

### **Heben und Tragen**

Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollten Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10 % ihres eigenen Körpergewichtes heben oder tragen.

### **Umgang mit Feuerwehrtechnik/Löschgeräten und Armaturen**

Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10, prinzipiell **nicht** mit Löschtechnik umgehen.

Beim Umgang mit der Kübelspritze sind folgende Punkte einzuhalten:

- der Pumpvorgang darf von Kindern im Alter zwischen 6 und 9 Jahren nicht durchgeführt werden, ältere Kinder müssen körperlich und geistig dazu in der Lage sein
- ein zielgerichtetes Eingreifen eines Betreuers muss jederzeit möglich sein
- Kinder zwischen 6 und 9 Jahren dürfen das D-Strahlrohr nur alleine halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind
- der Pumpdruck an der Kübelspritze ist der körperlichen Konstitution der Kinder am D-Strahlrohr der Spritze anzupassen

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen. Da in der Jugendfeuerwehr Altersunterschiede von bis zu 10 Jahren auftreten können, ist eine nach Alter der Kinder getrennte Ausbildung sinnvoll.

Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat hierzu ein Ausbildungskonzept für Jugendfeuerwehren in Thüringen für Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren erarbeitet, in dem auch die empfohlenen Qualifizierungen der Betreuer mit den entsprechenden Lehrinhalten vorgestellt werden.

## **Der Versicherungsschutz:**

Nach § 11 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes „Jugendfeuerwehren“, sollen bei den Freiwilligen Feuerwehren nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zählen alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder einer "Freiwilligen Feuerwehr" im Land Thüringen zum Kreis der versicherten Personen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen. Die Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat zur Folge, dass nun auch Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Mitglied der Jugendfeuerwehr werden dürfen und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich stets nach der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Tätigkeit. Der Umfang der versicherten Tätigkeit umfasst grundsätzlich alle Verrichtungen, einschließlich der Wege, die dem Hilfeleistungsunternehmen "Freiwillige Feuerwehr" bzw. „Jugendfeuerwehr“ dienen.

Allerdings sieht das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keinen "Rundumversicherungsschutz" vor. Alle Tätigkeiten, die aus privaten und damit eigenwirtschaftlichen Gründen verrichtet werden, sind vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen. In diesen Fällen wäre dann die gesetzliche Krankenversicherung zuständig.

## **Achtung:**

Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind ebenfalls nicht erfasst:

- die Eltern und deren Fahrzeuge, z. B. beim Transport der Kinder von der elterlichen Wohnung zum Ausbildungsort und zurück
- Sachschäden

## **Aber:**

Alle sich im Fahrzeug befindenden Kinder der Jugendfeuerwehr, so z. B. beim Sammeltransport vom Feuerwehrhaus zur Schule etc., genießen selbstverständlich gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

# Übungsdienst mit Strahlrohr in der Jugendfeuerwehr

1. Die Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen hat, trotz eines vorhandenen Unfallgeschehens, kein Verbot für Übungen der Jugendfeuerwehren mit Wasser am Strahlrohr angeordnet. Diese Anordnung bleibt jedoch vorbehalten, falls sich das diesbezügliche Unfallgeschehen so erhöht, dass wir Eingriffe für erforderlich halten.

2. Am Übungsdienst mit dem Strahlrohr teilnehmende Jugendliche müssen **das 10. Lebensjahr vollendet** haben.

3. Es ist prinzipiell darauf zu achten, dass nur Jugendliche am Übungsdienst bzw. Wettbewerb teilnehmen und solche Aufgaben zugewiesen bekommen, zu denen sie auch auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Konstitution fähig sind und die für die jeweilige Aufgabe geeignete Schutzausrüstung tragen.

Der Umgang mit dem Strahlrohr in der Jugendfeuerwehr muss unter besonderer Beachtung der §§ 18 und 19 der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" GUV-V C53 erfolgen. Der Ausbildungsstand und die physische Leistungsfähigkeit können bei Jugendfeuerwehrmitgliedern eine große Spannweite haben. Dies erfordert vom Jugendfeuerwehrwart besondere Sorgfalt und ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Vorbereitung und Durchführung des Übungsdienstes.

Die Gefährdung beim Umgang mit dem Strahlrohr geht in erster Linie von der Rückkraft und der damit verbundenen Gefahr des Umherschlagens aus. Diese Gefahr lässt sich technisch durch den Strahlquerschnitt (Innendurchmesser des Mundstückes) und den Eingangsdruck am Strahlrohr beeinflussen.

Daher muss ein Druckbegrenzungsventil nach DIN 14380 verwendet und auf **5 bar** eingestellt werden. Das Druckbegrenzungsventil ist direkt an der Pumpe anzuschließen. Industrielle Druckbegrenzungsventile, z. B. für Gebäudeinstallationen, sind **nicht** zu verwenden.

Der Innendurchmesser des Strahlrohres (Mundstück) darf 9 mm **nicht** übersteigen.

Bei einem Pumpenausgangsdruck von 5 bar und einer verlegten Schlauchlänge von 70 bis 80 m ist ein Druck am Mundstück von ca. 4 bar mit mind. 23 m Wurfweite realisierbar (Werte gerundet). Die auftretende Rückkraft am Strahlrohr beträgt dabei ca. 50 N.

Zum Bestreiten des Übungsdienstes soll ein DM oder CM Strahlrohr (Innendurchmesser 9 mm, siehe oben) mit einem Strahlrohr-Eingangsdruck von 3 bar verwendet werden. Damit sind Wurfweiten von ca. 21 m zu erzielen. Die Rückkraft weist dabei einen Wert von ca. 40 N auf. (Kohlhammer Verlag, Rotes Heft 6 "Feuerlöscharmaturen")

Da dies für die häufigsten Belange der Jugendfeuerwehr ausreichend sein dürfte, ist es nicht unbedingt notwendig, bis an die vorgegebene Druckobergrenze von 5 bar Pumpenausgangsdruck zu gehen.

**Merke:**

- **CM oder DM Strahlrohr verwenden**
- **Mundstückdurchmesser maximal 9 mm**
- **Strahlrohr-Eingangsdruck maximal 4 bar**
- **Strahlrohr muss immer von 2 Jugendlichen gehalten werden**
- **ein B-Strahlrohr darf nicht verwendet werden**

Die Pumpe muss von einem dafür ausgebildeten Maschinisten bedient werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen die Funktion des Maschinisten nicht übernehmen.

4. Die Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen vertritt die Auffassung, dass auch in der Jugendfeuerwehr ausschließlich geprüfte und zugelassene Feuerwehrausrüstung genutzt werden soll. Selbstverständlich ist auch hier zu berücksichtigen, dass bei Bedienung und Transport zugelassener Feuerwehrausrüstung die Leistungsgrenze für Jugendliche nicht überschritten werden darf.



# Praktische Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Nach § 18 Unfallverhütungsvorschrift "**Feuerwehren**" (GUV-V C53) ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Zur Unfallverhütung in der Ausbildung der Jugendfeuerwehren sind insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außer Kontrolle geratene Strahlrohre können zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr, z. B. Augenverletzungen, führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfelprellungen über Netzhautverletzungen bis zu vollständig ausgespülten Augen. Wir verweisen hierzu auch auf das Infoschreiben „Übungsdienst mit Strahlrohr in der Jugendfeuerwehr“ der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS- Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen einer Jugendabteilung und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenfassung mehrerer Jugendabteilungen zur Durchführung von Großübungen ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendabteilungen nicht zu vereinbaren und daher zu unterlassen.
- Übungen sind als Grundübungen zu gestalten. Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter weisen einsatzähnliche Gefahren auf und sind deshalb nicht zulässig.

# **Anschnallpflicht für Feuerwehrangehörige und Transport von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in Feuerwehrfahrzeugen**

Gemäß § 35 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht aber nicht.

Sind Sicherheitsgurte vorhanden, so müssen diese laut § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) während der Fahrt angelegt sein. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr genommen und mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (AZ.: 3 U 60/95, NZV 96, 33 ff.) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem Urteil des OLG Hamm macht sich der Fahrer sonst im Falle eines Unfalles mit-schuldig. Gegenüber sog. schutzwürdigen Personen i. S. d. § 3 (2a) StVO (Kinder, Ältere und Hilfsbedürftige) bleibt die Fürsorgepflicht des Fahrers weiter bestehen. Das gilt auch dann, wenn er die Mitfahrer mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, diese der Aufforderung aber nicht nachkommen und der Fahrer dann trotzdem losfährt.

## **Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte:**

In Fahrzeugen, auch in **Feuerwehrfahrzeugen**, die **nicht mit Sicherheitsgurten** ausgerüstet sind, dürfen **Kinder** unter drei Jahren **nicht befördert** werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden (§ 21 Straßenverkehrsordnung).

## **Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten:**

**Kinder** bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, müssen auf dem **Rücksitz befördert** werden. Dafür ist ein „amtlich genehmigtes und für das Kind geeignetes Rückhaltesystem“ zu benutzen (§ 21 Straßenverkehrsordnung).

Amtlich genehmigt sind Kinderrückhaltesysteme, die der ECE-Regelung 44 entsprechen. Diese Regelung legt für die Mehrheit der europäischen Länder einheitliche Prüfkriterien fest, denen das Rückhaltesystem entsprechen muss.

Kinderrückhaltesysteme nach ECE-Gruppe III, d.h. Sitzerrhöhungen (Körpergewicht 22-36 kg, ab ca. 6 Jahre) dürfen nur in Verbindung mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten verwendet werden. In Fahrzeugen müssen deshalb die Sitzplätze mit Dreipunkt-Gurten erst mit den Kindern besetzt werden, die Rückhaltesysteme benötigen. Zusätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten.

## **Generell gilt:**

**In Feuerwehrfahrzeugen, die nicht mit Rücksitzen ausgerüstet sind, dürfen Kinder, die kleiner als 1,50 m sind, nicht befördert werden.**

**Impressum**

**Herausgeber:**

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen

**Redaktion, Konzept:**

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen, Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Nothnagel, Dipl.-Ing. André Wagner

**Rechtliche Hinweise:**

Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2007 by Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen. Alle Rechte vorbehalten.